



Universität  
zu Köln

## **Amtliche Mitteilungen 65/2006**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
(= Satzung) für die Tageseinrichtung  
zur Bildung und Erziehung von Kindern  
an der Universität zu Köln „???”

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift: Universität zu Köln  
Albertus Magnus Platz,  
50923 Köln

Auflage 600 Exemplare

Erscheinungsdatum: 01. Dezember 2006

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung (= Satzung)  
für die Tageseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern  
an der Universität zu Köln  
„???”**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen vom 30.11.2004 (GV. NRW, S. 752) und § 31 der Grundordnung der Universität zu Köln vom 17.12.2002 (Amtliche Mitteilungen 1/2003) hat die Universität zu Köln folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**Teil 1: Verwaltungsordnung**

**§ 1 Name und Rechtsstellung**

1. Die Einrichtung mit der Adresse ..... trägt den Namen Tageseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern an der Universität zu Köln „???” (im folgenden KiTa).
2. Träger der Einrichtung ist die Universität zu Köln. Sie ist eine zentrale Betriebseinheit i.S.d. § 29 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) und § 31 Grundordnung (GO) der Universität zu Köln.
3. Die Einrichtung wird in Anlehnung an das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) in seiner jeweils geltenden Fassung geführt.

**§ 2 Aufgabe und Zweck der Einrichtung**

1. Aufgabe der Einrichtung ist die Erziehung und Bildung von Kindern. Ziel der pädagogischen Arbeit ist, jedes Kind individuell und ganzheitlich bei seiner kreativen, aktiven, ihm eigenen Aneignung seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt zu begleiten, zu unterstützen und anzuregen. Damit will die KiTa den Kindern bei der Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit helfen und den Aufbau von Selbstbewusstsein, Identität und Sozialkompetenz fördern.
2. Zweck der Einrichtung ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität zu Köln sowie die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile gem. dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 1, Satz 4, Abs. 3 HG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 9 GO. Die Universität zu Köln möchte mit der Einrichtung insbesondere die Gleichberechtigungschancen des weiblichen Nachwuchses erhöhen und die Entscheidung für eine wissenschaftliche Karriere von Frauen fördern. Mit der Einrichtung wird ein Anliegen des Frauenförderplans der Universität sowie der Frauenförderpläne der Fakultäten und zentralen Einrichtungen umgesetzt.

3. Mit der KiTa soll der gesetzliche Auftrag der Universität nach § 3 Abs. 7 HG erfüllt werden, sich für eine angemessene Betreuung der Kinder von Studierenden und Beschäftigten einzusetzen.
4. Darüber hinaus dient die KiTa Forschung und Lehre durch die Organisation eines praxisorientierten Austausches mit einschlägigen Instituten und Seminaren der Universität zu Köln.
5. Schließlich soll die Position der Universität zu Köln im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe gestärkt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere auf dem Gebiet der Jugendpflege und Erziehung. Forschung und Lehre werden durch die Bereitstellung qualifizierter Kinderbetreuung insoweit gefördert, als Studieren mit Kind erleichtert wird und die von der Universität ausgebildeten Fachkräfte zu einer Dissertation und Habilitation bzw. zu einer weiteren Mitarbeit in der Forschung ermutigt werden, die sich ohne entsprechende Rahmenbedingungen trotz vorhandener Qualifikation gegen eine Karriere im Hochschulbereich entscheiden würden. Weiterhin bietet die Einrichtung die Möglichkeit zu einem forschenden Lernen mit Kindern. Die Einrichtung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Einrichtung dürfen nur im Sinne der satzungsgemäßen Aufgabe verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse, gleich ob sie aus Zuwendungen oder Einkünften beruhen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KiTa-Rates erhalten keine Zuwendung aus den Einrichtungsmitteln; sie sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Gremien und Funktionsträger**

Gremien und Funktionsträger der Zentralen Betriebseinheit sind der KiTa-Rat, die Leitung der Zentralen Betriebseinheit, der Elternrat und die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter.

### **§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des KiTa-Rates, Verfahren**

1. Dem KiTa-Rat gehören an:
  - a) die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Betriebseinheit als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft,
  - e) eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter des Personalrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität, des Personalrats der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität und des Personalrats für das wissenschaftliche Personal des Klinikums,
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulverwaltung,

- g) ferner mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte und die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter der KiTa.  
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederernennung ist möglich.
2. Die unter b) genannten Mitglieder des KiTa-Rates sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der für sie jeweils zuständigen Engeren Fakultät ernannt.
  3. Das unter c) genannte Mitglied des KiTa-Rates sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag des Rates der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernannt.
  4. Das unter d) genannte Mitglied des KiTa-Rates sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag des AStA ernannt.
  5. Das unter e) genannte Mitglied des KiTa-Rates sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag jeweils von einem der drei Personalräte ernannt (zweijährlicher Wechsel).
  6. Das unter f) genannte Mitglied des KiTa-Rates sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag des Kanzlers ernannt.
  7. Der KiTa-Rat tritt erstmalig sechs Monate nach Errichtung der Tageseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern an der Universität zu Köln „???“ als Zentrale Betriebseinheit der Universität zu Köln im Sinne des § 29 Abs. 2 HG, § 31 GO zusammen. Er soll wenigstens einmal im Halbjahr zu einer beschlussfähigen Sitzung zusammentreffen. Die Einladung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
  8. Der KiTa-Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist der Verwaltungsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Betriebseinheit.
  10. Der KiTa-Rat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere in Personalangelegenheiten und hinsichtlich des Entwicklungsverlaufs der Kinder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 6 Aufgaben des KiTa-Rates**

1. Der KiTa-Rat vertritt die Universität als Träger der Zentralen Betriebseinheit. Er arbeitet mit der pädagogischen Leitung der KiTa sowie mit dem pädagogisch tätigen Personal und dem Elternrat vertrauensvoll zusammen.
2. Der KiTa-Rat entscheidet über alle Maßnahmen der inneren Organisation der Einrichtung, insbesondere über:
  - a) die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Erziehungsberechtigten,
  - b) die Kündigung von Betreuungsverträgen,
  - c) die Höhe des monatlichen Budgets, das der pädagogischen Leitung zur Verfügung steht,

- d) Neuanschaffungen, die das monatliche Budget der pädagogischen Leitung übersteigen,
  - e) die Höhe und ggf. Staffelung der Elternbeiträge unter der Maßgabe, dass 25% der laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgedeckt werden (vgl. § 12 Nr. 2),
  - f) Änderungen des Pädagogischen Konzepts.
3. Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter ist vor den zu treffenden Entscheidungen anzuhören.
  4. In allen darüber hinausgehenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung entscheidet das Rektorat nach Anhörung des KiTa-Rates und Stellungnahme des Senats.

#### **§ 7 Leitung der Zentralen Betriebseinheit**

1. Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Betriebseinheit wird nach Empfehlung des KiTa-Rates auf Vorschlag des Senats vom Rektorat bestellt.
2. Für die Leitung der Zentralen Betriebseinheit gilt § 31 Abs. 2 GO. Sie oder er ist für die Erfüllung der Aufgaben sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Rektorat zugewiesen sind, verantwortlich. Ferner ist sie oder er für die Verwendung der als Drittmittel von der Tageseinrichtung eingeworbenen Gelder verantwortlich.
3. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorsitzender des KiTa-Rates. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des KiTa-Rates ein und führt diese.
4. Die Leitung berichtet dem Rektorat einmal jährlich.

#### **§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung des Elternrats**

1. Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem KiTa-Rat als Vertreter des Trägers der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben. Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen.
2. Dem Elternrat gehören an:
  - a) ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus der Elternschaft der null- bis dreijährigen Kinder (Kleinkinder),
  - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus der Elternschaft der drei- bis sechsjährigen Kinder (Kindergartenkinder),
  - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus der Elternschaft der Schulkinder.
3. Der Elternrat wird aus der Mitte der Elternschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ein Jahr gewählt.
4. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.
5. Dem Elternrat steht ein Mitwirkungsrecht, aber kein Mitentscheidungsrecht in der Tageseinrichtung zu. Er ist vom KiTa-Rat über alle wesentlichen Fragen, die die Tageseinrichtung betreffen, zu informieren und kann Empfehlungen aussprechen.

### **§ 9 Pädagogisches Konzept**

Basis der pädagogischen Arbeit ist das Pädagogische Konzept vom 28.08.2006. Es stellt die frühkindliche Bildung gleichberechtigt neben die Förderung der Sozialkompetenz und psychomotorischen Entwicklung. Das Pädagogische Konzept schließt die Möglichkeit ein, behinderte Kinder aufzunehmen und zu integrieren.

### **§ 10 Pädagogisches Leitung der Kindertagesstätte**

1. Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter leitet die KiTa pädagogisch und organisatorisch gemäß den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), den Ausführungen des Landesjugendamtes und der gesetzlichen Regelungen zur Aufsichtspflicht der Einrichtung. Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, die Weisungen des Trägers im Team umzusetzen.
2. Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter stimmt sich regelmäßig mit der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Betriebseinheit als Vorsitzender oder als Vorsitzendem des KiTa-Rates über die konzeptionellen und organisatorischen Grundlagen der Arbeit ab, sie informiert sie oder ihn über alle wichtigen Vorkommnisse.
3. Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter führt die laufenden Geschäfte und verwaltet verantwortlich das ihr oder ihm zur Verfügung gestellte monatliche Budget.
4. Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter trägt die Verantwortung für die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts (§ 9). Sie oder er stimmt sich mit den einschlägigen Instituten und Seminaren der Universität zu Köln ab, um den praxisorientierten Austausch mit Forschung und Lehre zu ermöglichen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Wissenschaftler und Studierende bei Projekten und praxisbezogenen Seminaren.

### **§ 11 Personalbewirtschaftung**

1. Das in Anlehnung an die „Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ zum Betrieb erforderliche Personal steht der Einrichtung zur Verfügung.
2. Der Aufgabenbereich und die genaue Stellenbeschreibung für das Personal wird auf Grundlage des Pädagogischen Konzepts bei Vertragsschluss vereinbart.

### **§ 12 Finanzierung**

1. Die Kosten für die Tageseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Kindern der Universität zu Köln „???“ werden aus zentralen Mitteln, aus Mitteln der Fakultäten und zentralen Einrichtungen sowie der Hochschulverwaltung und dem Rektorat getragen.
2. Die Elternbeiträge sollen so veranschlagt werden, dass 25% der laufenden Kosten hierüber erwirtschaftet werden.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Dezernat für Finanzen und Forschungsförderung.
4. Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden von den Erziehungsberechtigten separat getragen.

## **Teil 2: Aufnahmeordnung**

### **§ 13 Aufnahmekriterien**

1. Die Betreuungsplätze stehen Kindern von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu Köln unabhängig von ihrem Wohnsitz sowie Kindern der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Klinikums der Universität zu Köln und Stadtteilkindern offen.
2. Vorrangig zu berücksichtigen sind Kinder von Erziehungsberechtigten, die nach dem Zweck der Einrichtung besonders gefördert werden sollen, insbes. von Doktorandinnen und Habilitandinnen. Angestrebt wird eine Platzverteilung, wonach 70% der Plätze von Kindern von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, 10% der Plätze von Kindern von Hochschullehrern, 10% der Plätze von Kindern von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 10% der Plätze von Kindern von Studierenden belegt werden.
3. Es wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der Kinder geachtet, die Altersstruktur richtet sich nach den gesetzlichen und in der Betriebserlaubnis festgelegten Vorgaben.
4. Die Platzverteilung auf die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der Universität zu Köln erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Beteiligung.
5. Auch Kinder von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern können aufgenommen werden.
6. Bei der Aufnahme von Kindern weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Klinikums und von Stadtteilkindern wird das Klinikum bzw. die Stadt Köln aufgefordert, diese Plätze zu finanzieren.

### **§ 14 Aufnahmeentscheidung**

1. Über die Aufnahme in die Tageseinrichtung entscheidet nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten und Rücksprache mit der pädagogischen Leiterin oder dem pädagogischen Leiter abschließend der KiTa-Rat.
2. Es wird eine kontinuierliche Betreuung der Kinder vom jüngst möglichen Alter bis zur Einschulung, im Optimalfall bis Ende der Grundschulzeit angestrebt.
3. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Der Status des alleinerziehenden Elternteils steht dabei gleichberechtigt neben einer (annähernd) vollen Berufstätigkeit beider Elternteile. Das (Promotions-)studium wird der Berufstätigkeit gleichgesetzt, wenn eine positive Prognose der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt.

### **§ 15 Betreuungsvertrag**

1. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Universität zu Köln, vertreten durch den KiTa-Rat, wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
2. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern zur Zahlung eines Elternbeitrages ab Beginn des Monats, in welchem das Kind betreut wird. Die Höhe des monatlichen Beitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt.
3. Der Betreuungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Er endet in der Regel automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), in dem das Mitgliedschaftsverhältnis zur



Universität endet. Im Einzelfall kann das Kindeswohl eine darüber hinausgehende Betreuungszeit rechtfertigen.

#### **§ 14 Kündigung des Betreuungsvertrages**

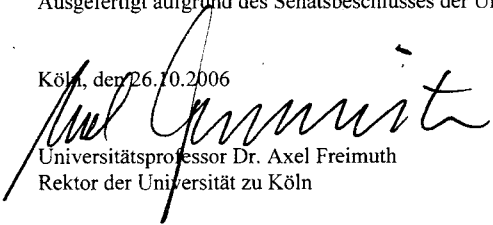
1. Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die einvernehmliche Aufhebung des Betreuungsvertrages zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich. Kündigung und Aufhebungsvertrag bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag kann von Seiten des Trägers gekündigt werden, wenn:
  - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  - b) der Verbleib des Kindes in der Einrichtung aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr möglich angesehen wird,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht nachkommen und im Umfang von drei Monatsraten säumig sind,
  - d) das Kind mehr als vier Wochen ohne Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin unentschuldigt fernbleibt.
3. Im Übrigen kann der Vertrag von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität zu Köln vom 25.10.2006.

Köln, den 26.10.2006

  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth  
Rektor der Universität zu Köln